

Betreff: WG: [EXTERN] Wärmeplanungsgesetz | aktualisierte Stellungnahme des Verbands der chemischen Industrie e.V. (VCI)
Anlagen: 230726 VCI-Stellungnahme WPG.docx; 230726 VCI-Stellungnahme WPG.pdf

Von: Kaspar, Martin <kaspar@vci.de>
Gesendet: Mittwoch, 26. Juli 2023 16:42
An: SI3 (BMWSB) <SI3@bmwsb.bund.de>; buero-ia2@bmwk.bund.de
Betreff: [EXTERN] Wärmeplanungsgesetz | aktualisierte Stellungnahme des Verbands der chemischen Industrie e.V. (VCI)

Sehr geehrte Frau Wegner, sehr geehrter Herr Charles, sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des überarbeiteten Referentenentwurfs bedanke ich mich im Namen des Verbands der chemischen Industrie e.V. (VCI) sehr herzlich. Angesichts der zahlreichen Referenten- bzw. Gesetzentwürfe aus dem Bereich der Energie- und Klimapolitik, welche in den letzten 12-18 Monaten oft mit sehr kurzen Rückmeldefristen in die Länder- und Verbändebeteiligung (LuV) gegeben wurden, ist das im Zuge des WPG gewählte Verfahren eine erfrischende und sehr zu begrüßende Ausnahme. Es ist insbesondere sehr zu begrüßen, dass zahlreiche Hinweise aus der ersten LuV berücksichtigt wurden, die eine praktischer Handhabung ermöglichen ohne dabei eine ambitionierte Zielsetzung in Abrede zu stellen. Hierfür bedanke ich mich im Namen des VCI ausdrücklich! In diesem Zusammenhang möchte der VCI darum bitten, dass künftige Gesetzgebungsverfahren in einem ähnlich gut strukturierten Prozess verfolgt werden.

Anbei übersenden wir Ihnen dementsprechend aktualisierte Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme und idealerweise Berücksichtigung.

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kaspar

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | M +49 151 54609670 | E kaspar@berlin.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8
60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Newsletter abonnieren: [VCI-Branchenticker – Chemie und Pharma im Blick](#)



Von: Kaspar, Martin

Gesendet: Donnerstag, 15. Juni 2023 10:42

An: SI3@bmwsb.bund.de; buerolIA2@bmwk.bund.de

Betreff: Wärmeplanungsgesetz | Stellungnahme des Verbands der chemischen Industrie e.V. (VCI)

Sehr geehrter Herr Janssen, sehr geehrter Herr Charles, sehr geehrter Herr Dr. Schäuble,
sehr geehrte Damen und Herren,

als einer der größten Betroffenen industrieller Wärmenetze im Sinne des §7 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 des RefE nimmt der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) als energieintensive Industrie mit Befremden zur Kenntnis, dass er nicht aktiv zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändebeteiligung aufgefordert wurde. Er erlaubt sich dennoch zu dem Gesetzesentwurf wie anliegend dargestellt, Stellung zu nehmen. Mit Blick auf die am Dienstag beschlossenen „Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes“ weist der VCI besonders darauf hin, dass nicht nur zwischen Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz große Schnittmengen bestehen, sondern zu dem bereits im parlamentarischen Verfahren befindlichen Energieeffizienzgesetz gleichermaßen. Wir regen daher auch hier die gemeinsame Beratung und Herstellung einer größeren Kohärenz als einfaches Instrument zur Vermeidung unnötiger Bürokratie an.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Kaspar

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | **M** +49 151 54609670 | **E** kaspar@berlin.vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8

60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Newsletter abonnieren: [VCI-Branchenticker – Chemie und Pharma im Blick](#)

VCI-STELLUNGNAHME ZUM

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Die Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben am 21. Juli 2023 den überarbeiteten *Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze* vorgelegt. Als einer der größten Betroffenen industrieller Wärmenetze im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Betreiber industrieller Wärmenetze) bzw. § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 (Großverbraucher) des RefE nimmt der Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) als energieintensive Industrie zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die chemische und pharmazeutische Industrie befindet sich derzeit aufgrund der durch den russischen Angriffskrieg ausgelöste Energiepreiskrise einerseits sowie andererseits der zunehmenden Anzahl von Vorschriften, die die Transformation ermöglichen sollen in einem Zustand der erheblichen Unsicherheit und Umstrukturierung. Die Einführung zusätzlicher Berichtspflichten trägt grundsätzlich nicht zur Attraktivität Deutschlands als Standort bei. In diesem Zusammenhang begrüßt der VCI ausdrücklich die Regelung in § 10 Abs. 3 WPG wonach der Vorrang des Rückgriffs auf Bestandsdaten normiert wird. Begriffsbestimmungen sollten so kohärent wie möglich ausgestaltet werden, um deren Auseinanderfallen, insbesondere mit Blick auf das Energieeffizienzgesetz (EnEFG) sowie das Gebäudeenergiegesetz (GEG), zu vermeiden, da hier zahlreiche Schnittmengen vorhanden sind, die nicht zu einem inkohärenten Regelungswerk führen oder doppelte Berichtspflichten nach sich ziehen dürfen. Nachvollziehbar ist bspw. zwar, dass die Definition von „unvermeidbarer Abwärme“ jener aus Artikel 2 Nummer 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht, es aber dennoch ein Auseinanderfallen der Begriffsdefinitionen zu jenen in § 3 Nr. 27 und 28 EnEFG (technisch un-/vermeidbare Abwärme) gibt. Es sollte klargestellt werden, dass Abwärme, die an die Plattform für Abwärme im Sinne von § 17 EnEFG übermittelt wird, den Anforderungen an das WPG genügt (vgl. hierzu auch Anlage 1, Nr. 4 lit. c).

Der VCI weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 WPG) mit Blick auf **Prozesswärme** sich besonders problematisch für die chemische Industrie darstellt (vgl. hierzu auch § 3 Nr. 16 WPG). So wurde in § 2 Nrn. 6a-6d des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG 2023 aus guten Gründen separate Begriffsbestimmungen für die Wärmeversorgung mittels **Dampfnetze** festgelegt, die sich von der für den Nah- und Fernwärme im Gebäudebereich üblicherweise genutzte Wärme mittels Warmwassers fundamental unterscheidet. Auf die entsprechende Gesetzesbegründung (Drs. 19/5523)¹ wird verwiesen.

In der chemischen Industrie ist Prozesswärme unmittelbar mit der jeweiligen Transformationsstrategie eines Unternehmens verknüpft. So kann Basischemie

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 06.11.2018 (Drs. 19/5523); <https://dsrserver.bundestag.de/btd/19/055/1905523.pdf>

- entweder durch den Einsatz von Biomasse und Methanol zu Olefinen / Aromaten (MtO/A) oder
- durch synthetisches (FT-)Naphtha, welches aus Wasserstoff und Kohlendioxid gewonnen wird

letztlich klimaneutral werden.

Die Verfahren ziehen jeweils erheblich unterschiedliche Prozesswärmebedarfe nach sich. Auf Basis dieser massiven Unsicherheiten kann der entsprechende Industriestandort aber auf keinen Fall zu einer auch nur halbwegs verlässlichen Wärmeplanung einer Kommune oder Region beitragen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der VCI grundsätzlich die Aufnahme des § 29 Abs. 2 und Abs. 3 (längere Frist für industrielle Wärmenetze und KWK-Sonderregelung) und geht davon aus, dass die Regelung aus § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (begründete Ausnahmen vom Zwischenziel) ebenfalls auf den Sachverhalt industrieller Wärmenetze anwendbar ist. Der VCI ist dennoch der Überzeugung, dass **Dampfnetze im Sinne des § 2 Nr. 6a KWKG aufgrund ihrer Besonderheiten nicht von dem vorliegenden Gesetzentwurf erfasst** werden sollten.

Der VCI sieht außerdem vor allem in folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

- **Zu § 2 Abs. 3 WPG:** Der VCI lehnt einen **inflationären Gebrauch** des Planungskonstrukts des „**überragenden öffentlichen Interesses**“ ab. Dieser sollte sich allen voran am CO₂-Einsparpotential orientieren. So lassen sich bspw. durch schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht nur auf Produktionsseite (Ausbau Erneuerbarer Energien) und im Infrastrukturbereich (Netze) sondern auch auf Abnehmerseite große Effekte bei der CO₂-Einsparung erzielen. So ist der potenzielle jährliche Einspareffekt eines einzelnen Großprojektes in der chemischen Industrie größer als der mögliche Effekt von Tempolimit 130 auf Autobahnen und einem Verbot von Inlandsflügen zusammen.² Der VCI hat im Übrigen zahlreiche weitere Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung industrieller Belange erarbeitet.³
- **Zu § 6 Abs. 3 Nr 1 WPG:** Die Beteiligung **wichtiger** Bereitsteller von Abwärme ist für die Planung von Wärmenetzen wichtig. Dies darf jedoch nicht zu Bürokratie führen, wenn es um kleine Mengen geht. Der VCI kritisiert daher den Wegfall des Ausschlusses von Produzenten mit bereitstellbarer Abwärme von unter 100 MWh/Jahr, wie er im ersten Entwurf noch vorhanden war.
- **Zu § 16 WPG:** Die Darstellung (Abs. 1) von „**Potenzialen** zur Energieeinsparung durch **Wärmebedarfsreduktion in [...] industriellen und gewerblichen Prozessen**“ bzw. deren Abschätzung (Abs. 2) **durch die planungsverantwortliche Stelle** dürfte für Kommunen gerade für große Industriestandorte de-facto nicht möglich sein. Bei energieintensiven Prozessen der chemischen Industrie greifen hochkomplexe Verfahren ineinander, für die es selbst in der Industrie hochspezialisierte Fachkräfte bedarf. **Eine Abschätzung von Einsparpotenzialen sollte durch ebenjene Fachkräfte erfolgen; nicht durch die planungsverantwortliche Stelle (Kommune).**

² Schaefer et al. (11/2021): Der ökonomische und ökologische Impact beschleunigter Planungs- und Genehmigungsverfahren in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Chemischen Industrie; auf www.vci.de/ergaenzende-downloads/2021-11-26-iw-studie-planungs-und-genehmigungsverfahren-final.pdf

³ www.vci.de/themen/umwelt-sicherheit/genehmigungsverfahren/sonderseite-genehmigungsverfahren.jsp

- **Zu § 23 Abs. 3 und § 34 WPG:** Der VCI gibt zu bedenken, dass die **Veröffentlichungspflichten** problematisch sein können, da selbst in Landkreisen in denen lediglich ein bzw. einige wenige Großunternehmen im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 WPG tätig sind, Rückschlüsse auf ebenjenes Unternehmen de-facto möglich sind (bspw. Landkreise Ludwigshafen am Rhein, Altötting oder Leverkusen). Der VCI regt daher an, in Fällen in denen ein einzelner Wärmeabgeber bspw. mehr als 75 % der Abwärme ausmacht, eine Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten vorzusehen.
- **Zu § 30 Abs. 2 WPG:** Mit dem durch das BMWK geförderten Projekt „Chemistry4Climate“⁴ wurden Bedarfe einer klimaneutralen chemischen Industrie 2045 identifiziert und dafür notwendige Maßnahmen mit einem breiten Stakeholderkreis erarbeitet. Bestandteil der Empfehlungen war u.a. die Einführung einer Nutzungshierarchie zugunsten der stofflichen Nutzung von Biomasse. Vor diesem Hintergrund werden die Einschränkungen der energetischen Nutzung von Biomasse ausdrücklich begrüßt

Ansprechpartner: Martin Kaspar

Bereich Energie, Klimaschutz und Rohstoffe

T +49 30 200599 13 | **M** +49 151 54609670 | **E** kaspar@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55 | Neustädtische Kirchstraße 8

60329 Frankfurt | 10117 Berlin

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzte die Branche circa 260 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ www.vci.de/services/publikationen/chemistry4climate-abschlussbericht-2023.jsp